



CARNICA B-BELEGSTATION VIAMALA (C38)

BENÜTZUNGSREGLEMENT:

1. Für die Auffuhr von Königinnen auf die B-Belegstelle gelten in erster Linie die Bestimmungen im Zuchtmerkblatt Nr. 1 des VDRB über sichere Belegstationen sowie die nachfolgenden Richtlinien.
2. Die Auffuhr von Königinnen ist nur aus seuchenfreien Gebieten gestattet. Pro aufgeführte Königin wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.-- erhoben (Einzahlungsscheine liegen auf).
3. Die Begattungskästchen sind gut sichtbar mit dem Namen des Züchters zu kennzeichnen.
4. Die Kästchen müssen drohnenfrei, mit einer geschlüpften Königin und gut mit Futter versorgt aufgeführt werden. Der Belegstationschef hat das Recht, Stichproben vorzunehmen. Züchter, welche sich nicht an diese Richtlinien halten, sind zurückzuweisen.
5. Der Zeitpunkt der Eröffnung und Schliessung der Belegstation wird jeweils vom Belegstellenleiter möglichst frühzeitig bekannt gegeben.
6. Das vorgesehene Datum der Auffuhr, sowie die Anzahl der Königinnen ist mindestens ein Tag vorher dem Belegstationschef schriftlich oder telefonisch zu melden.
7. Die Begattungskästchen dürfen nur auf die vorhandenen Ständer und Ablagen gestellt werden und sind spätestens nach 10 bis 14 Tagen wiederum abzuführen.
8. Auf der Belegstation liegt ein Kontrollheft auf. Die Benutzer haben bei der Auf- und Abfuhr die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Die Anzahl der begatteten Königinnen kann auch nachträglich, jedoch innert 10 Tagen dem Belegstellenleiter schriftlich mitgeteilt werden.

Das Datum der Abfuhr ist jedoch immer gleichentags einzutragen.

Bei Unfällen, Schäden usw. kann keine Haftung übernommen werden

Dieses Reglement wurde am 23. März 2018 der Generalversammlung des Imkervereins Hinterrheintal vorgelegt.